



# **Geschäftsordnung**

**Rassezuchtverein  
für Hovawart-Hunde e.V.**

**Stand: 10.05.2019**

## Diese Geschäftsordnung regelt den Geschäftsgang im Präsidium

### **1. Einberufung der Sitzungen**

Die Sitzungen des Präsidiums finden nach Bedarf statt. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 4 Mitglieder des Präsidiums dies beantragen.

Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen durch den Präsidenten.

Die Einladung soll 2 Wochen vor dem Sitzungstag erfolgen, in dringenden Fällen auch kurzfristig.

Das Präsidium ist gehalten, die vorgesehenen Sitzungen frühzeitig zur Terminplanung zu terminieren.

Zweimal jährlich werden die Vorsitzenden der Landesgruppen zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem Präsidium eingeladen.

### **2. Tagesordnung**

Der Präsident erstellt eine vorläufige Tagesordnung für die Sitzung. Vorschläge zur Tagesordnung, die aus früheren Sitzungen vorliegen oder von einzelnen Präsidiumsmitgliedern mitgeteilt wurden, sind dabei zu berücksichtigen.

Die vorläufige Tagesordnung ist mit der Einladung zu übersenden.

### **3. Leitung**

Die Präsidiumssitzung leitet der Präsident, im Verhinderungsfall sein Vertreter.

### **4. Beschlussfassung**

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu der Sitzung eingeladen wurde und mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit hebt der Präsident die Sitzung auf und gibt den Zeitpunkt für die nächste Sitzung bekannt. Sofern die Tagesordnung nicht verändert wird, ist das

Präsidium auf der Wiederholungssitzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Präsidiumsmitglieder beschlussfähig.

Das Präsidium beschließt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Präsidiumsbeschlüsse sind von allen Mitgliedern im Präsidium gemeinsam zu tragen.

## **5. Abstimmungen**

Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Wer bei Beginn der Abstimmung nicht anwesend war, kann nicht teilnehmen.

## **6. Abstimmungen in besonderen Fällen**

In besonderen Fällen oder in Fällen, die keinen zeitlichen Aufschub dulden, kann der Präsident ohne Einberufung einer Präsidiumssitzung eine schriftliche Abstimmung durchführen. In diesem Falle muss der Präsident das Abstimmungsthema mit Begründung allen Präsidiumsmitgliedern verbunden mit der Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist seine Stimme schriftlich abzugeben. Dies erfolgt schriftlich mit persönlicher Unterschrift.

Der Präsident fertigt über die Abstimmung eine Niederschrift, die unverzüglich den Mitgliedern des Präsidiums zuzuleiten ist. Die Niederschrift hat auch die gesetzte Frist zur Stimmabgabe zu enthalten.

Nicht fristgerechte oder nicht abgegebene Stimmen gelten als Enthaltung. Ein gültiger Beschluss kommt zustande, wenn mindestens 50 % der Präsidiumsmitglieder ihre Stimme abgegeben haben.

## **7. Beauftragte und Stellvertreter**

Beauftragte und Stellvertreter können in Absprache mit dem Präsidenten an der Präsidiumssitzung teilnehmen, wenn entsprechende Themen auf der Tagesordnung stehen.

## **8. Sitzungsprotokoll**

Über jede Sitzung des Präsidiums ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens die Namen der Teilnehmer, die Anträge, das Ergebnis der Beratung und bei Beschlüssen das Stimmenverhältnis enthalten.

Dem Antrag, in die Niederschrift bestimmte Redewendungen oder Feststellungen aufzunehmen (im Wortlaut) ist zu entsprechen.

Die Niederschrift ist vom Protokollführer zu unterzeichnen. Sie soll den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugesandt werden.

Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung vom Präsidium zu genehmigen. Über Einwendungen wird durch Beschluss entschieden.

## **9. Ausschüsse**

Das Präsidium kann zur Bearbeitung einzelner Fragen Ausschüsse einsetzen. In die Ausschüsse können auch Personen berufen werden, die dem Präsidium nicht angehören.

## **10. Aufgaben der Stelleninhaber**

Die für die Stellen gewählten Präsidiumsmitglieder nehmen ihre Aufgaben wahr unter Beachtung

- der Satzung und der Ordnungen des Vereins
- der Beschlüsse des Präsidiums
- der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- der allgemeinen Gesetzgebung

Die Stelleninhaber sollen gewährleisten, dass die Arbeit für und mit dem Hund im Mittelpunkt des Vereinsgeschehens steht.

## **11. Finanzen**

Die Stelleninhaber sind berechtigt innerhalb ihres satzungsgemäßen Aufgabenbereichs Aufträge bis zur Höhe von 2.000 € zu erteilen. Hierbei sind die allgemeinen Informationspflichten zu beachten. Aufträge bis 5000 € können mit Zustimmung des Präsidenten erteilt werden und für Aufträge über 5000 € ist ein Präsidiumsbeschluss erforderlich.

Bei Aufträgen, die keine einfachen Bestellungen sind und für die mehrere Anbieter auf dem Markt sind, sind drei Vergleichsangebote einzuholen.

## **12. Sonstiges**

Diese Geschäftsordnung gilt nach Beschluss des Präsidiums vom 10.05..2019 und ersetzt alle bisherigen Geschäftsordnungen.